

S a t z u n g
über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstausfall
(Entschädigungssatzung) der Stadt Sarstedt

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 91 (4) NKomVG wird gemäß Beschluss des Rates vom 8. November 2012 folgende Satzung erlassen:

Die Ratsfrauen und Ratsherren, die Mitglieder der Ortsräte, die Ehrenbeamten/Ehrenbeamtinnen und die für die Stadt Sarstedt ehrenamtlich tätigen Personen erhalten zur Abgeltung ihrer Ansprüche auf Ersatz der durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen und ihres Verdienstausfalls Entschädigungen nach folgenden Bestimmungen:

§ 1
Aufwandsentschädigung

- (1) Als Ersatz für Auslagen erhalten die Ratsfrauen und Ratsherren eine Aufwandsentschädigung, die zum Teil als fester Monatsbetrag und zum Teil als Sitzungsgeld gezahlt wird. Als Aufwandsentschädigung wird gezahlt:

	Euro
1. fester Monatsbetrag	58,00
2. Sitzungsgeld	23,00
3. Ratsmitgliedern, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats nachweislich Aufwendungen für die Betreuung von bedürftigen Kindern unter 12 Jahren entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung je Stunde in Höhe von gewährt	5,00

- (2) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für Auslagen eine Aufwandsentschädigung, die ganz als Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 Euro gezahlt wird. Für die Betreuung von Kindern gilt § 1 (1) Ziff. 3 sinngemäß.

- (3) Das Sitzungsgeld wird gewährt für

1. Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse und der Ortsräte,
2. für bis zu 20 Fraktions-/Gruppensitzungen im Jahr.

- (4) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und Abs. 2 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung

	Euro
1. der/die Ratsvorsitzende	52,00
2. der/die stellvertretende Bürgermeister/-in	133,00
3. die übrigen Beigeordneten	81,00
4. die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden einen Grundbetrag von zusätzlich je Fraktions-/Gruppenmitglied ein Betrag von	133,00 2,50
5. die Ortsbürgermeister/-innen	70,00

Bei Anspruch auf Entschädigungen für mehrere der vorstehend nach Ziffer 1 - 4 aufgeführten Funktionen wird nur die höhere gezahlt.

- (5) Für Funktionsträger nach Abs. 4, denen während der Wahrnehmung ihrer Funktion Aufwendungen für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 12 Jahren entstehen, gilt § 1 (1) Ziff. 3 sinngemäß.

- (6) Alle Aufwandsentschädigungen in Form eines festen Monatsbetrages werden vom Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt.

Ist die Empfängerin/der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate an der Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit verhindert (ein Erholungsurlaub nicht angerechnet), ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird an die/den die Tätigkeit wahrnehmende(n) Vertreterin/Vertreter gezahlt. Dabei sind zustehende Entschädigungen aus § 1 (4) Ziffer 1 - 4 anzurechnen.

- (7) Ansprüche entfallen für die Zeit, in der die Zugehörigkeit zum Rat oder zum Ortsrat ruht.

§ 2

Entschädigung für sonstige Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 23,00 Euro. § 1 (1) Ziffer 3 gilt entsprechend.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte

- (1) Als Ersatz für ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall erhalten die Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamten als monatliche Aufwandsentschädigung:

	Euro
1. die/der Stadtbrandmeister/-in	170,00
2. die/der stellvertretende Stadtbrandmeister/-in	75,00
3. die/der Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Sarstedt	140,00
4. die/der stellvertretende Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Sarstedt	80,00
5. die/der Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Hotteln	80,00
6. die/der stellvertretende Ortsbrandmeister/-in der Ortsfeuerwehr Hotteln	55,00
7. die Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehren in den Ortsteilen	60,00
8. die stellvertretenden Ortsbrandmeister/-innen der Ortsfeuerwehren in den Ortsteilen	30,00
9. die Sicherheitsbeauftragten der Stadtfeuerwehr	30,00
10. die/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in	50,00
11. die Jugendfeuerwehrwarte/-wartinnen der Ortsfeuerwehren	25,00
12. Kinderfeuerwehr/Betreuer/-innen	20,00
13. die/der Schriftwart/-in des Stadtkommandos	15,00
14. Stadtausbilder/-in	25,00
15. Strahlenschutzbeauftragte(r)	15,00
16. die Gerätewarte/Gerätewartinnen der Schwerpunktfeuerwehr je Gerätewart/-in	
16.1 Grundpauschale	40,00
16.2 Zusatzpauschale je zu wartendes Fahrzeug	10,00
17. die Gerätewarte/-wartinnen der Ortsfeuerwehren in den Ortsteilen	
17.1 Grundpauschale	20,00
17.2 Zusatzpauschale je zu wartendes Fahrzeug	10,00
18. Atemschutzgerätewart/-in für alle sieben Ortsfeuerwehren	40,00

- (2) § 1 (6) gilt mit der Maßgabe, dass 2/3 der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

- (3) Neben den oben genannten Aufwandsentschädigungen wird der durch die Teilnahme an Einsätzen nachweislich entstandene Verdienstaussfall erstattet. Für selbstständig Tätige wird der Verdienstaussfall auf 30,00 Euro je Stunde für maximal 8 Stunden am Tag erstattet. Der Höchstbetrag für Kinderbetreuungskosten wird auf 5,00 Euro je Stunde festgelegt. Außerdem besteht Anspruch auf Gewährung von Verdienstaussfallentschädigung und von Reisekosten bei genehmigten Dienstreisen für die Teilnahme an Tagungen, Übungen, Lehrgängen oder ähnlichen Veranstaltungen. Die Bestimmungen des § 5 sind anzuwenden.

§ 4

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Als Ersatz für ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall erhalten die ehrenamtlich Tätigen als monatliche Aufwandsentschädigung:

	Euro
1. der/die Ortsbürgermeister/-innen, der/die Hilfsfunktionen ausübt	30,00
2. der/die Stadtheimatspfleger/-in	25,00
3. die Ortsheimatspfleger/-innen	15,00
4. die Feld- und Forsthüter/-innen	25,00
5. die Schiedspersonen	25,00

- (2) § 1 (5) gilt entsprechend.

- (3) Soweit nicht nach § 3 oder § 4 (1) eine Aufwandsentschädigung zusteht, werden die in Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen auf Nachweis bis zum Höchstbetrag von 60,00 Euro monatlich erstattet. Für Fahrtkosten gilt § 5.

§ 5

Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich Tätige Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gewährt. Hinsichtlich der Fahrtkosten für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden, werden die Ratsfrauen, Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen den Beamten der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 gleichgestellt.

§ 6

Verdienstaussfallentschädigung

- (1) Den Ratsfrauen/Ratsherren wird neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 5 der durch die Tätigkeit für die Stadt entstandene Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 30,00 Euro je Stunde für maximal acht Stunden am Tag auf Nachweis erstattet.
- (2) Den Ratsfrauen und Ratsherren wird für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ein Verdienstaussfall nach Abs. 1 gewährt.

§ 7

Allgemeines

- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt; die nach § 6 auf schriftlichen Antrag mit Nachweis (Stundenaufstellung und Verdienstbescheinigung, Einkommensteuerbescheid bei Selbstständigen u. Ä.).

- (2) Soweit die Entschädigungen der Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerin/der Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Der Verdienstaussfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin/des Empfängers im Rahmen des § 6 in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn (einschließlich Arbeitgeberanteil Sozialversicherung) für die ausgefallene Zeit ersetzt wird. Diese Regelung setzt voraus, dass der Gesamtbetrag nicht höher ist, als der für die Erstattung des Verdienstaussfalls festgesetzte Höchstbetrag.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Entschädigungssatzung vom 29.03.2001 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 18.03.2005 tritt mit Ablauf des 30.11.2012 außer Kraft.

Die Regelungen § 1 Abs. 4 Ziffer 1, § 3 und § 4, Abs. 1 Ziffer 5 treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Alle anderen Bestimmungen der Satzung treten mit Wirkung vom 01.12.2012 in Kraft.

Sarstedt, den 08.11.2012

STADT SARSTEDT
Der Bürgermeister